

GL_GERICHTE GL-1850 vom 15. März 2024

GL Gerichte, 2024-03-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-1850

FR: GL_GERICHTE GL-1850 du 15 mars 2024

IT: GL_GERICHTE GL-1850 del 15 marzo 2024

Erwägungen

E. 1

Das Urteil des Kantonsgerichts Glarus vom 15. August 2022 im Verfahren ZG.2020.00206 sei bezüglich Ziffer 1 dahingehend anzupassen, dass die Berufungsbeklagte zu verpflichten sei, dem Berufungskläger einen Betrag von CHF 32'632.50 brutto zuzüglich Zins zu 5 % seit dem 19. September 2019 und CHF 1'800.■ netto (Kinderzulagen) zuzüglich Zins zu 5 % seit dem 19. September 2019 zu bezahlen und die auf den Bruttobetrag anfallenden Sozialabgaben sowie Arbeitgeber-BVG-Anteile zu leisten.

E. 2

Das Urteil des Kantonsgerichts Glarus vom 15. August 2022 im Verfahren ZG.2020.00206 sei bezüglich Ziffer 2 aufzuheben und die Berufungsbeklagte zur Leistung einer Entschädigung von mindestens drei Bruttomonatslöhnen, entsprechend CHF 27'518.70, zuzüglich Zins zu 5 % ab dem 18. November 2019 zu verpflichten.

E. 3

Das Urteil des Kantonsgerichts Glarus vom 15. August 2022 im Verfahren ZG.2020.00206 sei bezüglich Ziffer 4 dahingehend anzupassen, dass die Berufungsbeklagte zu verpflichten sei, dem Berufungskläger ein Arbeitszeugnis mit folgendem Wortlaut auszustellen:

«[...]»

E. 4

Das Urteil des Kantonsgerichts Glarus vom 15. August 2022 im Verfahren ZG.2020.00206 sei bezüglich Ziffern 7 und 8 aufzuheben und die erstinstanzlichen Gerichtskosten, Schlichtungskosten und die Parteientschädigung (inkl. Mehrwertsteuer) neu zu verlegen.

E. 5

Eventualiter sei das Urteil des Kantonsgerichts Glarus vom 15. August 2022 im Verfahren ZG.2020.00206 aufzuheben und die Angelegenheit zur Neuurteilung der Ziffern 1, 2 und 4 sowie der Kostenfolge in Ziffern 7-8 an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 6

Es sei die Anschlussberufung vollumfänglich abzuweisen.

E. 7

Die Gerichtskosten des vorinstanzlichen Verfahrens ZG.2020.00206 von CHF 9'000.■ und die Schlichtungskosten von CHF 750.■ werden den Parteien je hälftig auferlegt. Im Umfang von CHF 7'750.■ werden diese Kosten von den von A. _____ geleisteten Kostenvorschüssen und im Umfang von CHF 2'000.■ von der B. _____ AG, bezogen. A. _____ steht ein Rückgriffsrecht auf die B. _____ AG, für die Kosten des

Schlichtungsverfahrens im Umfang von CHF 375.■ und die Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens im Umfang von CHF 2'500.■ zu.

E. 8

Für das vorinstanzliche Verfahren ZG.2020.00206 werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

3.

Im Übrigen wird die Berufung von A._____ sowie die Anschlussberufung von der B._____ AG, abgewiesen soweit darauf eingetreten werden kann und das Urteil des Kantonsgericht Glarus vom 15. August 2022 bestätigt.

4.

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren wird festgesetzt auf CHF 6'000.■.

5.

Die Gerichtskosten des Berufungsverfahrens werden A._____ zu einem Viertel und der B._____ AG, zu drei Vierteln auferlegt. Im Umfang von CHF 4'500.■ werden die Gerichtskosten von den geleisteten Kostenvorschüssen und im Umfang von CHF 1'500.■ von der B._____ AG, bezogen. A._____ steht im Umfang von CHF 1'500.■ ein Rückgriffsrecht auf die B._____ AG, zu.

6.

Die B._____ AG, wird verpflichtet, A._____ für das Berufungsverfahren eine reduzierte Parteientschädigung in der Höhe von CHF 3■000.■ zu bezahlen.

7.

Schriftliche Mitteilung an:

[...]

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.